



Beherbergungsbetriebe LandesVO vs BundesVO

Sehr geehrte Unternehmerin,
sehr geehrter Unternehmer!

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten zum Betretungsverbot für Beherbergungsbetriebe vom 29.03.2020 nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz tritt mit Montag, den 13.04.2020, außer Kraft.

Mangels Bestehens einer länderspezifischen Verordnung gelten sodann für alle Kärntner Beherbergungsbetriebe die Bestimmungen der (Bundes-)Verordnung, BGBl Nr II 130/2020, wonach die **touristische Nutzung von Beherbergungsbetrieben in ganz Österreich ab 04.04.2020 bis 24.04.2020 untersagt** ist.

Die Verordnung regelt, dass **Beherbergungsbetriebe nicht "zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung" betreten** werden dürfen. **Ausgenommen** von diesem Betretungsverbot sind:

- Personen, die sich am 4.4.2020 schon in Beherbergung befanden, für die im Vorfeld vereinbarte Dauer der Beherbergung
- zum Zweck der Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen
- aus **beruflichen Gründen** oder
- zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses (z.B. wenn die eigene Wohnung aufgrund eines Wasserrohrbruchs unbewohnbar wird.)

Der **Unterschied** zur bislang geltenden Landesverordnung ist nunmehr, dass bei Vorliegen eines der oben angeführten Ausnahmetatbestände **nicht** mehr um Ausnahmegenehmigung bei der Bezirksverwaltungsbehörde angesucht werden muss. Liegt einer der genannten Ausnahmegründe vor, so kann der Betrieb somit für diese Zwecke geöffnet bleiben - ein Ausnahmegenehmigungsbescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ist nicht mehr nötig.

Wir halten Sie über sämtliche Neuerungen auf dem Laufenden und dürfen Sie an dieser Stelle noch auf die stets aktualisierte Homepage <http://wko.at/corona> hinweisen.

Freundliche Grüße
und bleiben Sie gesund!

Sigismund E. Moerisch
Obmann und Unternehmer wie Sie

Wolfgang Kuttinig, MAS
Geschäftsführer